

Die Berücksichtigung des Kindeswohls in der pädagogischen Arbeit im Frauenhaus

Franziska Maier

Bei der Arbeit mit Kindern im Frauenhaus kommt es immer wieder zu Konflikten, die im Zusammenhang mit dem Wohl der Kinder stehen. Auf der einen Seite kommt es vor, dass Kinder im Frauenhaus von ihren Müttern überfordert, unangemessen betreut, vernachlässigt oder sogar selbst misshandelt werden. Auf der anderen Seite steht die Gewalt¹ der Väter bzw. Stiefväter gegen Frau und Kinder. Denn es handelt sich nicht um hochstrittige Partnerschaften, von denen angenommen werden kann, dass sie eventuell ihre Konflikte auf der Paarebene von denen auf der Elternebene trennen können, sondern um ein verfestigtes Macht-Ohnmachtverhältnis. „Hier hat sich ein gewalttätiger Elternteil meist über einen längeren Zeitraum ständig über die Rechte und Grenzen von Partnerin und Kind hinweggesetzt und ihnen

¹ Gewalt gegen die Frauen hat viele Gesichter. Frauen werden von ihrem Ehemann, Lebensgefährten, Freund gezwungen, etwas gegen ihren Willen zu tun, beschimpft, seelisch mißhandelt, abgewertet, bloßgestellt, gedemütigt, in der Wohnung eingesperrt, ständig kontrolliert, bestraft, wenn sie mit anderen Menschen sprechen, körperlich mißhandelt, sexuell unter Druck gesetzt, bedroht, und ihre Kinder auch. Entnommen: Plakataktion der Frauenhilfe

körperliche und seelische Verletzungen zugefügt“ (Schweikert und Schirrmacher, S.3). Ein Einzug ins Frauenhaus beendet die Gewalt nicht in jedem Fall, sondern sie nimmt oft nur andere Formen an und wird besonders im Sorge- und Umgangsverfahren und bei den Umgangskontakten auf dem Rücken der Kinder ausgetragen.

Wir Mitarbeiterinnen im Kinderbereich² sind hier sehr gefordert. Zusätzlich zu einer Stärkung und direkten Unterstützung der Kinder ist es notwendig, auf Rahmenbedingungen hinzuarbeiten, die die Kinder z.B. beim Umgang mit dem Vater nicht weiter traumatisieren, und den Müttern Angebote zu machen, die sie in ihrer Erziehungskompetenz unterstützen. Zudem müssen wir in der Lage sein zu beurteilen, wann das Wohl eines Kindes gefährdet ist, und ob es notwendig ist, weitere Maßnahmen zum Schutz dieses Kindes einzuleiten.

² Die Bezeichnung Kinderbereich ist in unserem Haus traditionell verankert. Im folgenden benütze ich auch den Begriff Mädchen- und Jungenbereich, der die unterschiedliche Verarbeitung und Betroffenheit von Mädchen und Jungen verdeutlicht.

Der Begriff des Kindeswohls

In der Fachöffentlichkeit und in den einzelfallbezogenen Kooperationen steht der Begriff des Kindeswohls immer wieder im Mittelpunkt. Mit diesem Begriff scheinen verschiedene fachliche Perspektiven und Deutungen verbunden zu sein. Um die in der Frauenhilfe anfallenden notwendigen Entscheidungen zu treffen, ist es sinnvoll, sich näher mit diesem Terminus auseinanderzusetzen.

Das Kindeswohl hat Leitbildfunktion für die öffentliche Jugendhilfe, ist Leitprinzip für die elterliche Sorge (§ 1627 BGB) und für die entsprechenden Gerichtsentscheidungen (§ 1697a BGB), gilt u.a. für die Adoption (§ 1741 BGB), Entscheidungen über Anträge auf Alleinsorge (§ 1671 Abs 2 S2 BGB), Umgangsregelungen (§§ 1626 Abs. 3; 1684 Abs. 3; 1685 Abs. 1 BGB) und die Auskunftsansprüche eines Elternteils (§ 1686 BGB). Der Begriff ist vor allem bekannt und hier von Interesse durch seine Anwendung bei Gefährdung des Kindes-

wohls nach § 1666 BGB³. Der Schutz des Kindes und die Wahrung seiner Rechte obliegt nach unserem Grundgesetz (Art 6 Abs. 2 S1) den Eltern. Sind diese nicht in der Lage, muss der Staat sein Wächteramt wahrnehmen und eingreifen. Denn das Kind steht als ein Wesen mit eigenem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit unter dem besonderen Schutz des Staates.

Doch was bedeutet nun Kindeswohl? Die juristische Fachliteratur zum §1666 nennt Kriterien, die zur Bestimmung des Kindeswohls notwendig sind. So umfasst „das Wohl des Kindes“ seine subjektive Sicht, sein Wohlbefinden und seine Zukunftsperspektive, die eine „allseitige und harmonische Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit“ ermöglichen soll (Zitelmann, S.124). Es werden typische, von der Rechtsprechung behandelte Risikolagen und Problemlagen benannt. Besonders Kindesmisshandlung und Vernachlässigung, sexueller Missbrauch, Au-

³ Abs. 1 im Wortlaut: Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten Dritter gefährdet, so hat das Familiengericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

tonomiekonflikte sowie Beziehungs- und Zuordnungskonflikte fallen darunter.

Als weitere Kriterien werden das im Grundgesetz verankerte Erziehungsziel zur selbständigen, eigenverantwortlichen und zum sozialen Zusammenleben fähigen Persönlichkeit, der rationale und emotionale Wille des Kindes, die Beachtlichkeit seiner Bindungen, sowie die Kontinuität und Stabilität der Betreuungs- und Erziehungsverhältnisse genannt. Auch außergerichtliche Maßstäbe wie wissenschaftliche Erkenntnisse sind zu beachten und für das entsprechende Kind zu berücksichtigen (vgl. Zitelmann S.118 ff).

Eine weitere Konkretisierung, wie z.B. eine positive gesetzliche Definition des Kindeswohls, gibt es meines Wissens in Deutschland nicht.

Als verbindlicher minimaler Standard des Kindeswohls gelten laut Zitelmann zum gegenwärtigen Zeitpunkt in unserer Gesellschaft die Grundbedürfnisse von Kindern⁴. Fegert (nach Maud- Zitelmann S. 128) nennt folgende Bereiche, die aus psychosozialer Sicht gerade noch befriedigt wer-

⁴ Die UN- Konventionen über die Rechte des Kindes, die eine der Grundlagen des Leitbildes der Frauenhilfe sind, und das entwicklungspsychologische Konzept der „basic needs“ sind laut Zitelmann zentrale Anknüpfungspunkte für diesen Beitrag von Fegert.

den sollten, um nicht staatlich eingreifen zu müssen:

- das Bedürfnis nach Liebe, Akzeptanz und Zuwendung
- die Möglichkeit, stabile Bindungen einzugehen
- das Bedürfnis nach Ernährung und Versorgung
- das Bedürfnis nach Gesundheit
- den Schutz vor der Gefahr materieller und sexueller Ausbeutung
- das Bedürfnis nach Wissen, Bildung und Vermittlung hinreichender Erfahrung.

Von den Eltern werden dafür aus kinder- und jugendpsychiatrischer Sicht folgende Kerndimensionen der für das Kindeswohl und die Wahrnehmung der kindlichen Interessen notwendigen Fertigkeiten verlangt (ebenda, S.128):

- die emotionale Verfügbarkeit für das Kind
- die Kontrolldimension (Flexibilität und Angemessenheit von Erziehungsmaßnahmen und Verboten)
- die Persönlichkeitsebene (insbesondere psychische Erkrankungen)
- das erzieherische Wissen um entwicklungsabhängige Bedürfnisse und Versorgungsprinzipien
- eine angemessene Prioritätensetzung bei der Versorgung der Kinder,

gemessen an anderen Aufgaben

Die Entwicklung fachlicher Kriterien zur Wahrung des Kindeswohls in der pädagogischen Arbeit der Frauenhilfe

Für die konkrete Arbeit an einem Fall haben wir in einer Supervision im Mädchen- und Jungenbereich eigene Kriterien aufgestellt, die nach unserer pädagogischen Auffassung erfüllt sein sollten, damit das Wohl eines Kindes, das in der Frauenhilfe lebt, gewahrt ist. Zur Ergänzung habe ich aus oben beschriebenen Kerndimensionen der notwendigen elterlichen Fertigkeiten weitere Kriterien abgeleitet und hinzugefügt:

- Die Mutter nimmt die Bedürfnisse ihrer Kinder wahr, besonders die Grundbedürfnisse Ernährung, Versorgung, Gesundheit, Liebe, Akzeptanz und Zuwendung und befriedigt diese in einem ausreichendem Rahmen oder kann dies erlernen.
- Sie ist verlässlich für ihre Kinder da oder sorgt dafür, dass jemand anderes diese Aufgabe übernimmt. Dabei ist sie auch emotional verfügbar und sorgt nicht nur materiell gut für ihre Kinder. In eigenen Krisenzeiten kann sie für sich und für ihre Kinder Hilfe holen oder ist in der Lage, dies zu erlernen.

- Sie bietet ihren Kindern einen verlässlichen Rahmen und Tagesablauf und sorgt dafür, dass sie regelmäßig in Kindergarten, Schule, Hort oder andere Einrichtungen gehen können. Sie unterstützt ihre Kinder auch in ihrer Zukunftsperspektive und vermittelt ihnen Zugang zu Bildung, Wissen und hinreichender Erfahrung.
- Sie kann auch die Bedürfnisse ihrer Kinder sehen, die erlebte oder gesehene Gewalt zu verarbeiten. Sie setzt sich mit ihnen zusammen mit dem Erlebten auseinander und macht ihnen Hilfen zugänglich.
- Sie erkennt und erfüllt weitere Bedürfnisse entsprechend der Entwicklungsstufe ihrer Kinder oder kann dies erlernen.
- Sie bietet ihren Kindern Schutz und Sicherheit besonders vor weiteren Gewalttätigkeiten. Dies bezieht auch die Gestaltung des Umgangs mit dem gewalttätigen Vater ein. Sie setzt sich, soweit sie dies beeinflussen kann, dafür ein, dass die Kinder während des Umgangs nicht weiter traumatisiert werden, ohne sich selbst in Gefahr zu bringen.
- Sie sorgt dafür, dass die Kinder ihre bisherigen Bindungen aufrechterhalten können, wenn dies ihren eigenen und den Schutz der Kinder nicht gefährdet. Sie ist

bemüht, die Kinder bei der Beziehungsgestaltung mit dem Vater möglichst wenig zu beeinflussen, grenzt sich dabei aber klar gegen Gewalt ab.

- Sie setzt ihre Erziehungsmaßnahmen maßvoll und flexibel so ein, dass ihre Kinder zu selbständigen, eigenverantwortlichen und zum sozialen Zusammenleben fähige Persönlichkeiten werden können.
- Sie reflektiert ihre Erziehungsmaßnahmen und kontrolliert, ob sie erfolgreich sind.
- Sie setzt bei der Versorgung der Kinder angemessene Prioritäten im Verhältnis zu anderen Aufgaben.
- Sie beachtet den Willen ihrer Kinder, übernimmt aber entsprechend ihrem Entwicklungsalter die wichtigen Entscheidungen.

Natürlich ist es notwendig, sich die besonderen Bedingungen in jeder einzelnen Teilfamilie genau anzuschauen. Viele Kriterien können nicht genauer definiert und quantifiziert werden. Was zum Beispiel ein „ausreichender Rahmen“ ist, bleibt letztlich subjektiv. Die kulturellen und persönlichen Bedingungen jeder Bewohnerin sind sehr verschieden, und der Rhythmus einer Mutter, Erlebtes zu verarbeiten, Unterstützung anzunehmen und umzusetzen ist sehr unterschiedlich. Die gesammelten Kriterien

können nur Anhaltspunkte geben, und eine Abklärung des Kindeswohls muss für jede Teilfamilie, eventuell mehrmals, neu erarbeitet und im Gesamtkontext betrachtet werden. Oft kommt es vor, dass sich schon kurze Zeit nach dem Einzug ins Frauenhaus das Bild einer Familiensituation völlig neu ergibt.

Grenzen, Chancen und Widersprüche

So zwingend die obengenannten Erwartungen an die Mütter sind, so sind sie doch, wenn man die Situation der Frauen und Kinder genauer betrachtet, sehr hoch, denn das Erleben und Miterleben von Gewalt hinterläßt Spuren bei den Kindern und bei den Müttern. Das Ausmaß und die Dauer der Gewalt und auch die Auswirkungen sind unterschiedlich, können aber in vielen Fällen mit Folterungen und ihren Folgen verglichen werden. Abhängig von Persönlichkeit und der Intensität des Erlebten sind die Frauen, wenn sie ins Frauenhaus kommen, in der Regel in einer schweren Krise, die auch ihre mütterlichen Kompetenzen beeinträchtigen kann. So kann schon die Wahrnehmung der Grundbedürfnisse von Kindern durch eigene Erlebnisse oder unliebsame Gefühle erschwert sein.

Besonders gravierend sind die Gefühle der Mütter (vgl. Kavemann 2001, S.17) belastet, wenn die Kinder durch Vergewaltigung ge-

zeugt wurden, wenn der Vater die Schwangerschaft oder die Anwesenheit der Kinder benutzt hat, um die Frau zu binden, oder die Kinder gar in die Misshandlung einbezogen und aufgefordert wurden, mitzumachen. Insbesondere die Notwendigkeit zu sehen, dass Kinder ihre Erlebnisse nicht verdrängen, sondern verarbeiten müssen, ist oft unvereinbar mit dem Bedürfnis der Mutter, alles möglichst schnell zu vergessen und ungeschehen zu machen. Kann sich eine Mutter darauf einlassen, dann rücken auch ihre eigenen schmerzhaften Erlebnisse in den Vordergrund.

Gleichzeitig muss sie ihr Leben und das der Kinder ganz neu regeln, für sie sorgen und verlässlich für sie da sein. Sie kann sich nicht erschöpft zurücklehnen, sondern wird schnell mit Forderungen und Anforderungen, nicht zuletzt mit der Regelung von Sorge- und Umgangsrecht überhäuft. Für mich ist es immer wieder erstaunlich, wie gut die meisten Frauen in dieser Situation dennoch für ihre Kinder sorgen können.

Erschwerend kommt noch hinzu, dass viele Frauen durch die Misshandlungen und Demütigungen allen Glauben in ihre Fähigkeiten und Kompetenzen verloren haben.

Sie sind verunsichert darin, Regeln auszusprechen, Verbote durchzusetzen und Autorität aufzubauen. Diese

brauchen sie jedoch, um für ihre Kinder zu sorgen und für sie die Verantwortung zu übernehmen. So kommt es vor, dass Mütter für die Kinder unberechenbar reagieren und in ihrer Hilflosigkeit und eigenen Frustration selbst Gewalt⁵ einsetzen, um sie zu disziplinieren, oder aus Angst, die Kinder könnten selbst gewalttätig werden. Das mangelnde Selbstbewusstsein, aber auch rigides Festhalten an Regeln, das in Stresssituationen der psychischen Stabilisierung dienen kann, erschwert den Wiederaufbau der mütterlichen Kompetenzen. Verständnis und die Reflexion der Auswirkungen von Gewalt, Stärkung der Mütter und Entlastung sind hier eine gute Chance, um aktiv auf das Kindeswohl einzuwirken.

Auch unsere Forderung, den Willen der Kinder zu achten, und gleichzeitig die wichtigen Entscheidungen zu treffen, kann schwierig zu erreichen sein. Wie schon oben erwähnt, lebten die meisten Frauen und Kinder jahrelang in Familienstrukturen, in denen Macht und Ohnmacht vorherrschend waren. Aus einer Situation der erlebten Ohn-

⁵ Auch hier lege ich einen erweiterten Gewaltbegriff zugrunde. Körperliche Misshandlungen der Kinder durch die Frauen beobachten wir, sicher auch bedingt durch die soziale Kontrolle und die Unterstützung der Frauen, im Frauenhaus eher selten, Abwertungen, Demütigungen und Drohungen etc. häufiger.

macht kommend nicht den eigenen Willen machtvoll durchzusetzen, sondern sensibel auch in Zeiten von Überforderung und Krise auf den Willen anderer zu reagieren, ist eine hohe Anforderung.

Widersprüchlich ist auf dem Hintergrund der erlebten Demütigungen ebenso die Forderung, die Beziehungsgestaltung mit dem Vater möglichst wenig zu beeinflussen. Hier ist es notwendig, genau hinzusehen. Meines Erachtens ist eine gänzliche Nichtbeeinflussung der Kinder durch die Mutter nicht möglich. Die Kinder leben in einer zerrissenen Situation, die von allen Seiten von den heftigsten Gefühlen begleitet ist. Zudem hat die Mutter das berechnete Gefühl, dass der Vater der Kinder, der sie misshandelt hat und oft noch Morddrohungen aufrechterhält, auch für die Kinder nicht gut ist. Wenn die Mutter dem nicht Ausdruck verleiht, bekommen die Kinder Doppelbotschaften mit, die sie noch mehr verwirren. Den Vater nicht über Gebühr schlecht zu machen, den eigenen und den Gefühlen der Kinder den notwendigen Raum zu geben und sich gleichzeitig klar gegen die Gewalt abzugrenzen, ist eine permanente Gratwanderung, die intensive Begleitung erfordert und immer wieder Höhen und Tiefen hat. Nach meiner Erfahrung sind viele Frauen in ihrem Bemühen, den Kindern nicht auch noch den Vater zu nehmen, und aus

aus Angst, es könnte ihnen Beeinflussung nachgesagt werden, eher zu vorsichtig.

Kindeswohlgefährdung beim Umgangsrecht

Zum Kindeswohl gehört nach weitverbreiteter Auffassung der Umgang mit beiden Elternteilen, auch wenn ein Elternteil Gewalt ausgeübt hat. Gleichzeitig kann genau dieser Umgang das Wohl eines Kindes massiv gefährden. Immer wieder erleben die Kinder unseres Frauenhauses bei unbegleiteten Treffen mit dem Vater, dass dieser die Mutter und auch sie selber während der Treffen massiv bedroht und misshandelt. Auch Entführungen ins Ausland kommen vor. Hester und Pearson (1996, nach Kavemann, S.14) untersuchten in England und Dänemark bei einer Vergleichsuntersuchung Besuchs- und Umgangsregelungen und stellten fest, dass 70% der Frauen und 58% der Kinder während der Besuche oder während der Übergabe erneut misshandelt und/ oder bedroht wurden. Die Zeit der Trennung ist laut Kelly (1998, nach Kavemann 2000, S.14) für eine misshandelte Frau und meines Erachtens auch für die Kinder die gefährlichste Zeit. „Hier besteht das größte Risiko, schwer verletzt oder getötet zu werden“ (ebenda, S 14).

Doch auch bei professionell begleiteten Besuchen keh-

ren die Kinder oft verstört und enttäuscht zurück. Ihre starke Belastung zeigen sie nicht selten durch verstärkte somatische Beschwerden oder andere unspezifische Auffälligkeiten. Natürlich ist es für die Kinder an sich schon eine schmerzhaft Belastung, den Vater wiederzusehen, den sie vielleicht trotz Angst und Ambivalenz vermissen. Doch darüber hinaus berichten Kinder uns Pädagoginnen immer wieder, dass der Vater sich nicht um sie gekümmert habe, sie ausgefragt und die Mutter oder sie selbst beschimpft habe; dass er geweint, getobt oder häufig auch gedroht habe, sich selbst, die Mutter oder die Kinder umzubringen. Auch wenn, wie es in der überwiegenden Zahl der von mir erlebten Fälle vorkommt, der Vater nach kürzester Zeit nicht mehr oder nur unregelmäßig zu den Treffen kommt, leiden die Kinder sehr. Häufig erzählen sie, dass der Vater sie dafür verantwortlich gemacht habe, dass sie ihn nur noch „unter Bewachung“ und selten sehen können; oder dass er sie unter Druck gesetzt habe, die Mutter zu bearbeiten, zurückzukommen, sonst komme er gar nicht mehr, oder zumindest dafür zu sorgen, dass er sie wieder zu Hause treffen könne. Hier spricht er das tief verwurzelte Schuldgefühl an, das wir von fast allen Kindern, die Häusliche

die Häusliche Gewalt⁶ erlebt haben, kennen.

Um das Wohl der Kinder zu wahren, müssen auch beim Umgang mit dem Vater die Grundbedürfnisse der Kinder berücksichtigt und die oben genannten erforderlichen Kerndimensionen notwendiger elterlicher Fertigkeiten vom Vater verlangt werden.

Die Entwicklung fachlicher Kriterien zur Wahrung des Kindeswohls beim Umgang mit dem Vater in Fällen häuslicher Gewalt

- Beim Umgang muss den Kindern Schutz und Sicherheit geboten werden, besonders vor weiteren Gewalttätigkeiten und Bedrohungen des Vaters
- Der Vater nimmt die Bedürfnisse der Kinder

⁶ „Der Begriff Häusliche Gewalt umfasst die Formen der physischen, sexuellen, psychischen, sozialen und emotionalen Gewalt, die zwischen erwachsenen Menschen stattfindet, die in nahen Beziehungen zueinander stehen oder gestanden haben. Das sind in erster Linie Erwachsene in ehelichen und nicht-ehelichen Lebensgemeinschaften oder auch in anderen Verwandtschaftsbeziehungen. Häusliche Gewalt wird fast ausschließlich von Männern gegen Frauen ausgeübt und zwar überwiegend im vermeintlichen Schutzraum des eigenen „zu Hause“. Sie ist an das strukturelle Machtverhältnis zwischen Männern und Frauen gebunden.“ (BIG o.J. S.4 „nach Kavemann 2001)

wahr oder kann dies erlernen.

- Er ist verlässlich im Sinne von Kontinuität für die Kinder da und auch emotional verfügbar.
- Der Vater sieht das Bedürfnis seiner Kinder, die erlebte oder gesehene Gewalt zu verarbeiten. Er setzt sich, unterstützt von Dritten, zusammen mit den Kindern mit dem Erlebten auseinander und akzeptiert vor allem die therapeutischen Hilfen für sie.
- Auch er sorgt dafür, dass das Kind seine bisherigen Bindungen aufrechterhalten kann, und bemüht sich erkennbar, die Kinder bei der Beziehungsgestaltung mit der Mutter möglichst nicht zu beeinflussen.
- Der Vater grenzt sich klar gegen die Gewalt ab. Das bedeutet, dass er typische Täterstrategien, das sind Einflussnahme, Verleugnung, Verharmlosung, falsche Darstellung, victim blaming, Kontrollverlust und Provokation, aufgeben muss (vgl. Handout: train the trainer-Fortbildung zum Thema Häusliche Gewalt).
- Er setzt seine Erziehungsmaßnahmen maßvoll und flexibel so ein und reflektiert sie, dass seine Kinder zu selbständigen, eigenverantwortlichen und zum so-

zialen Zusammenleben fähigen Persönlichkeiten werden können.

- Last but not least muss er den Willen seiner Kinder beachten lernen.

Das Familiengericht kann das Umgangsrecht einschränken, aussetzen oder ausschließen, wenn das für das Wohl des Kindes erforderlich ist.⁷ Dass das Umgangsrecht ausgesetzt oder gar ausgeschlossen wird, erleben wir allerdings fast nie. In vielen Fällen wird mittlerweile ein begleiteter Umgang angeordnet. Das reicht aber, wie wir gesehen haben, nicht aus. Zur Sicherheit der Frauen und Kinder, und um Distanz zur gewaltgeprägten Lebenssituation zu ermöglichen, ist es notwendig und sinnvoll, das Umgangsrecht vorübergehend auszusetzen. Ein begleiteter Umgang sollte nur unter der Bedingung oben genannter Kriterien und Ziele vereinbart werden, die immer wieder überprüft werden sollten (vgl. Dürmeier 1991). Nur wenn Häusliche Gewalt und die Auswirkungen, die sie auf die Kinder hat, auch beim Umgang mit dem misshandelnden Vater berücksichtigt wird, ist deren Wohl gewährleistet.

Wie arbeiten wir im Sinne des Kindeswohls mit Müttern und Kindern?

⁷ §§1684 Abs.4 S1+4 BGB

Wir bieten eigene Räume und pädagogische sowie heilpädagogische Unterstützung für die Kinder!

Kinder, die mit ihren Müttern ins Frauenhaus kommen, haben die Gewalt gegen die Mutter meist schon über einen sehr langen Zeitraum miterlebt, und wie viele Studien⁸ und unsere Erfahrungen beweisen, zu einem großen Prozentsatz auch direkte Gewalt durch den Vater erlebt. Das (Mit-)Erleben von Gewalt beginnt oft schon bei der Zeugung (vgl. Heynen 2001) der Kinder und setzt sich während der Schwangerschaft (vgl. Maier, Jahresheft 2000) und nach der Geburt der Kinder fort. Mezey & Burly stellten (nach Kavemann 2000, S.7) fest, dass Gewalt in Beziehungen gerade in der Schwangerschaft eskaliert und ihren Höhepunkt nach der Geburt des Kindes erreicht. Andere Studien stellen fest, dass Schwangerschaft „häufig der Beginn von Misshandlungen ist, und dass die Gewalthandlungen intensiver und öfter sind, wenn Frauen schwanger sind oder

⁸ Schweikert und Schirmmacher führen dazu unter anderem eine Untersuchung des Massachusetts Department of Social Services an. Hier gab es bei 30 % der Fälle von Kindesmisshandlung auch Häusliche Gewalt. Bei einer Untersuchung des Jugendamtes in Großbritannien waren es ebenfalls ein Drittel, nach einer Fortbildung der MitarbeiterInnen zu Häuslicher Gewalt sogar 61,8%.

kleine Kinder haben.“(ebenda, S.7.) Traumatische Reaktionen, Verhaltensauffälligkeiten, emotionale und soziale Probleme sowie unspezifische Störungen sind die Folge (vgl. Heynen, Kavemann, Schirmmacher und Schweikert, und auch die Veröffentlichungen der Frauenhilfe aus den Vorjahren).

Im Mädchen- und Jungenbereich erhalten die Kinder eine eigene professionelle Unterstützung bei diesen Schwierigkeiten. Die Frauenhilfe bietet hier Orientierung, Informationen, die Möglichkeit, ohne die Mutter über das Erlebte zu sprechen, Bedarfsabklärung, pädagogische Angebote, heilpädagogische Förderung und durch die Vermittlung nach außen die Möglichkeit zur Bearbeitung mit Zeitperspektive (siehe dazu auch die Veröffentlichungen der Frauenhilfe aus den Vorjahren und in diesem Jahresheft).

Regelmäßige Fallbesprechung zur Situation jedes Kindes im Haus

In der Frauenhilfe München wohnen bis zu 60 Kinder gleichzeitig. Nicht alle Kinder können in der pädagogischen Gruppenarbeit oder in der heilpädagogischen Förderung betreut werden. Damit die Bedürfnisse eines Kindes nicht übersehen werden, tauschen sich die zuständige Beraterin, die zuständige Erzieherin und bei Bedarf auch eine Heilpädagogin regelmäßig zu

allen Kindern einer Wohngruppe aus.

Unterstützung der Mutter in ihrer Erziehungskompetenz

Die Mutter hat die Möglichkeit, sich von der für sie zuständigen Beraterin, von einer Erzieherin oder auch einer Heilpädagogin bei Erziehungsproblemen beraten zu lassen. Sie kann sich fachlichen Rat, Rückmeldung zu sich und ihren Kindern holen oder wird unterstützt bei der Suche nach geeigneten Einrichtungen außerhalb des Hauses. Sie hat die Möglichkeit, ihre inneren Konflikte und ihre eventuelle Abwehr anzuschauen, ohne als schlechte Mutter entwertet zu werden. Sehr viel Entwicklung ist möglich, wenn eine Frau sich mit Vertrauen auf die Beratungssituation einlässt. Wird deutlich, dass eine Mutter die Bedürfnisse und Schwierigkeiten der Kinder nur schwer wahrnehmen kann, wird sie immer wieder auf die Folgen hingewiesen und trotzdem in ihren Fähigkeiten gestärkt. Manche Mütter brauchen auch Unterstützung dabei, die Entscheidung zu treffen, die Kinder in die Obhut anderer zu geben. Dieser sehr schwierige, von Ohnmachts- und Schuldgefühlen geprägte Prozeß wird sensibel begleitet. Dabei versuchen wir herauszuarbeiten, was die Mutter tragen kann und was für die Kinder gut ist.

Gemeinsame Gespräche zwischen Mutter

und Kindern

In vielen Fällen ist der Schutz ihrer Kinder ausschlaggebend für die Entscheidung einer Mutter, ihren Partner zu verlassen, wenn sie die schädigende Auswirkung seiner Handlungen erkennt.

Auch sonst versuchen viele Frauen - Untersuchungen (Kelly 1994, nach Kavemann 2001) und unsere Erfahrungen zeigen dies -, ihre Kinder vor Misshandlungen zu schützen und vor ihnen zu verbergen, dass sie misshandelt werden. Selbst kleine Kinder bekommen aber nach unseren Beobachtungen die Misshandlungen mit und versuchen ihre Mutter dadurch zu schützen, dass sie ihr wiederum nichts von ihren Wahrnehmungen erzählen. So entsteht ein Teufelskreis des Verschweigens, der durch die Tabuisierung von Gewalt in der Familie noch verstärkt wird (vgl. Kavemann Okt. 2001).

Wir erleben immer wieder, dass die Beziehung zwischen Mutter und Kind gestört ist. Es gibt Kinder, die ihre Mütter verachten, weil sie sie und auch sich selbst nicht schützen können. Gleichzeitig hängen sie sehr an ihnen und unterstützen sie. Beide Seiten haben auch nach dem Einzug ins Frauenhaus häufig Probleme, miteinander über das Erlebte zu sprechen. In der Frauenhilfe erhalten die Kinder pädagogische Unterstützung darin, sich über ihre Empfindungen klar zu werden und sich mit der Mutter über die erlebte

die erlebte und miterlebte Gewalt und ihre Gefühle auseinanderzusetzen.

Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Jugendhilfe zur Suche von geeigneten Erziehungsmaßnahmen

Viele Frauen haben große Angst davor, dass ihnen ihre Kinder weggenommen werden. Häufig haben sie erlebt, dass ihr Partner damit gedroht hat, er werde ihnen die Kinder wegnehmen oder dafür sorgen, dass das Jugendamt aktiv wird. Diese Drohung ist eine Form der Gewalt des Mannes gegen die Frau auf Kosten der Kinder. Außerdem haben viele Frauen erlebt, dass der Mann sie vor anderen direkt, subtil oder hinter ihrem Rücken schlecht gemacht hat (häufiges Täterverhalten, sogenanntes victim blaming), und dass ihm dies geglaubt wurde. Wenn die Frauen auch noch erzieherische Defizite haben, fürchten sie sich natürlich noch mehr, dies gegenüber der Jugendhilfe (hier dem Allgemeinen Sozialdienst) zuzugeben und sich Hilfe zu holen.

Leider ist ihre Angst auch nicht ganz unberechtigt. Die heutige Praxis der Jugendhilfe ist es nicht, den Müttern die Kinder wegzunehmen, wenn es eine Möglichkeit gibt, sie in der Familie zu unterstützen. Die KollegInnen der Allgemeinen Sozialdienste kommen ihrem Auftrag nach, möglichst neutral zu sein und für die Belange der Kinder ein-

zutreten. Wir machen jedoch die Erfahrung, dass dabei Gewalt gegen die Mutter und die Kinder immer wieder ausgeblendet wird. Auch in der Jugendhilfe kommt es vor, dass besonders den Frauen, die sich nicht gut ausdrücken können, oder besonders „schwierig“ wirken, unterstellt wird, sie würden übertreiben und ihre Kinder massiv gegen den Vater beeinflussen. Moderat und harmlos wirkenden Männern, vor allem wenn sie sich gut ausdrücken können und/ oder ihre Sorge um die Kinder eindrücklich darlegen, wird eher geglaubt.⁹ Immer wieder wird in fachlichen Gesprächen deutlich, dass in solchen Fällen die Auffälligkeiten der Kinder besonders der Mutter angelastet und nicht auf die erlebte Gewalt zurückgeführt werden. Diese wird ausgeblendet oder sogar negiert. Die MitarbeiterInnen der Allgemeinen Sozialdienste schreiben die Stellungnahmen für die Entscheidungen des Familiengerichts zur Regelung von Umgang und

⁹ Fröschl (2000, S.3) nennt Gruppen von Tätern, die am häufigsten geschont werden. Darunter fallen Männer, die sich gut ausdrücken können, gebildete Männer, die sehr rational wirken und gut argumentieren können, Männer, die einen hilflosen Eindruck machen, Männer, die sehr religiös sind, Männer, die psychisch krank sind, Männer, die ihre Kultur als Rechtfertigung benutzen, Männer, die einen Drogen- und/oder Alkohol entzug machen, und Männer, deren Frauen/ Lebensgefährtinnen besonders „schwierig“ sind.

Sorge. Die Familien werden jedoch in oben beschriebenen Fällen wie normale, allenfalls noch wie hochstrittige Scheidungsfälle behandelt. Die Gewalt und ihre Auswirkungen werden dann in den Schilderungen der Familiensituation und in der Empfehlung zum Umgangs- oder Sorgerecht in der Regel nicht genügend miteinbezogen.

Leider ist bei vielen Gerichten - laut Schweikert und Schirmacher (2001, S.23) - zu wenig Wissen und Sensibilisierung über die Auswirkungen der erlebten Gewalt auf die Kinder und auch wenig Kenntnis über den Zusammenhang zwischen der Gewalt gegen die Mutter und der Gewalt gegen die Kinder vorhanden. Wird die erlebte Gewalt aber nicht als Kindeswohlgefährdung angesehen, ist es möglich, und kam auch in einigen Fällen vor, dass das Sorgerecht dem misshandelnden Vater zugesprochen wird. Die Kinder kommen dann aus einer Situation, in der sich die Mutter Hilfe holt und Entwicklung möglich ist, in eine Situation, in der die Wahrscheinlichkeit groß ist, dass sie selbst misshandelt werden. In jedem Fall erleben sie weiterhin oder wieder Gewalt.

Zu diesen Themen arbeiten wir auf verschiedenen Ebenen mit den VertreterInnen der Jugendhilfe zusammen. Wir wenden uns in der Regel zusammen mit den Frauen an den Allgemeinen Sozialdienst und unterstüt-

zen sie darin, sich für ihre Kinder Hilfe zu holen. In gemeinsamen Gesprächen lassen wir unsere Wahrnehmungen und Empfehlungen für Frau und Kinder einfließen und weisen immer wieder auf die Auswirkungen der Gewalt hin. Ferner gibt es regelmäßige Kooperationstreffen mit den VertreterInnen des Jugendamtes, in denen wir fallübergreifend Themen, die mit Häuslicher Gewalt zu tun haben und häufig auftretende Probleme diskutieren. Bei Fachveranstaltungen und Fortbildungen zum Thema Häusliche Gewalt und ihre Auswirkungen vermitteln wir neueste Erkenntnisse und unsere Erfahrungen auf diesem Gebiet.

Information über Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt

Dass trotz Unterstützung, auch nach längerer Aufenthaltsdauer, die oben genannten Kriterien zur Wahrung des Kindeswohls nur unzureichend erfüllt sind, kommt sehr selten vor. Ist eine Mutter dann nicht bereit, freiwillig mit der Jugendhilfe zusammenzuarbeiten, sind wir rechtlich, aber auch aus Gewissensgründen dazu gezwungen, diese Gefährdung auch gegen den Willen der Mutter zu melden. Auch wenn sich eine Mutter, deren Kinder unter extremen Gewalttätigkeiten des Vaters leiden, entschließt, zu ihrem Partner zurückzugehen, informieren

wir das Jugendamt über die Gefährdung der Kinder. Ob oder nach welchem Zeitraum auch gegen den Willen der Frau das Jugendamt informiert wird, entscheiden wir auf dem Hintergrund von Erfahrung und pädagogischem Wissen unter Hinzunahme von obengenannten Kriterien im Gesamtteam. Dies verlangt dem Team und jeder Mitarbeiterin persönlich viel ab, denn es ist nicht nur eine schwierige fachliche, sondern auch eine emotional belastende Entscheidung, die zudem einen berufsethischen Konflikt darstellt. Berufsethische Konflikte entstehen in der Regel, wenn berufliches Handeln in der Sozialen Arbeit gegen den Willen und die Einsicht von Beteiligten steht. Hier sind die Beteiligten die Frauen als Mütter und die Kinder. Im Arbeitsfeld Frauenhaus potenzieren sich die Dimensionen von Macht und Ohnmacht, die in berufsethischen Konflikten immer eine Rolle spielen. Probleme der Macht in der asymmetrischen Beziehung zwischen Mann und Frau sind in ihrer extremen Form - nämlich der Gewaltanwendung des Mannes gegenüber der Frau - unser Arbeitsthema. Die an sich asymmetrische Beziehung zwischen Eltern und Kindern ist zusätzlich geprägt durch die Gewalt des Mannes, des Vaters gegenüber der Mutter. Damit wachsen die Kinder zumindest zeitweise in einer gewaltförmigen Familiensituation auf.

Da wir ausschließlich Frauen und Kinder als Opfer von Gewalt unterstützen, muss das Machtgefälle zwischen Profis und Nichtprofis besonders sorgfältig berücksichtigt werden. Unsere Klientinnen haben Gewalt als Machtmittel zumeist jahrelang erlebt. Im Falle der Meldung der Kindeswohlgefährdung gegen den Willen der Mutter ist das Prinzip der Freiwilligkeit (der Mutter) aufgehoben zugunsten des Prinzips der beruflichen Verantwortung (der Mitarbeiterinnen des Frauenhauses) für das Kind als dem schwächsten Mitglied des Gesamtsystems. Deshalb muss die Entscheidung im Einzelfall sorgfältig bedacht sein, da die Dimension von Macht und Ohnmacht immer wirksam ist. Für uns gilt es zu prüfen, ob das Wohl des Kindes im Mittelpunkt unserer Überlegungen steht oder ob wir dazu neigen, in einer scheinbar ausweglosen Situation mit Mutter und Kind selbst wieder handlungsfähig sein zu wollen. Emotional belastend ist diese Situation auch dadurch, dass wir gerade mit diesen Frauen und Kindern oft schon sehr lange und intensiv gearbeitet haben und nicht wissen können, ob eine solche Meldung wirklich das Beste für die Zukunft der Kinder ist. Aber auch Nichthandeln ist eine berufliche Entscheidung, deren Folgen wir verantworten.

Da es uns wichtig ist, dass die Entscheidung, wenn sie

einmal getroffen wurde, ernst genommen wird, und auch, um unsere Erfahrungen einfließen zu lassen, schicken wir jede Meldung schriftlich, mit der Bitte, den Empfang zu bestätigen und uns gegebenenfalls zu einer Helferkonferenz einzuladen.

Schlussbemerkungen

Kinderschutz im Bereich Häuslicher Gewalt ist ein sehr schwieriges Thema, dem sich sowohl wir pädagogischen Mitarbeiterinnen im Frauenhaus wie auch alle anderen Bereiche der Sozialen Arbeit stellen müssen. Die Bereiche Sozialer Arbeit spiegeln die gesellschaftliche Entwicklung wieder. Erst seit 25 Jahren wird über das Thema Gewalt gegen Frauen in unserer Gesellschaft gesprochen. Noch immer aber ist es tabuisiert. Die Auswirkungen von Partnergewalt auf die Kinder wurden erst in den letzten Jahren untersucht und etwas bekannter. Sicherlich werden auch die einschlägigen rechtlichen Veränderungen - das Gewaltschutzgesetz und das Recht auf gewaltfreie Erziehung - dazu beitragen, das Thema weiter öffentlich zu machen. Nur wenn die Auswirkungen der erlebten Gewalt gegen Mutter und Kinder beachtet werden und nur durch eine klare Abgrenzung und Ächtung der Gewalt ist Kinderschutz in Fällen Häuslicher Gewalt wirklich möglich. Deshalb ist Häusliche Gewalt ein Kinderschutzthema, das als

Querschnittsthema (vgl. Heynen 2001) in allen Bereichen der Jugendhilfe beachtet werden muss.

Es geht dabei immer wieder auch um ein sorgfältiges Abwägen zwischen dem Schutz des Kindes und dem Schutz der Frau. Dafür sind individuelle Konzepte unabdingbar. Fachliche Kriterien sind notwendig und können uns die Entscheidungen erleichtern. Die spezielle Situation jeder Familie muss aber genau betrachtet und immer wieder überprüft werden. Kinder und Mütter brauchen Zeit, Ruhe und Schutz, um das Erlebte zu verarbeiten. Die Unterstützung der Frau ist dabei die beste Strategie des Kinderschutzes, wie Hester, Radford 1996 und Peled 1997 (nach Kavemann 2000) feststellten. Nehmen wir das Wohl der Kinder ernst, kann es keine schnellen, einfachen und endgültigen Lösungen geben.

Literatur:

Dürmeier, Waltraud:

Erwartungen und Erfahrungen der Frauenhäuser zum BU - Begleiteten Umgang. Dokumentation des Interdisziplinären Fachgespräches des PARITÄTISCHEN in Bayern zum Begleiteten Umgang am 25.09.01

Fröschl, Elfriede:

Fortbildungskonzept für Sozialarbeiterinnen, Wien 2000

Heynen, Susanne:

Partnergewalt in Lebensgemeinschaften: Direkte und indirekte Auswirkungen auf die Kinder. Beiträge zur feministischen Theorie und Praxis 56/57 , 2001

Kavemann, Barbara:

Kinder und Häusliche Gewalt - Kinder misshandelter Mütter.

Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Jahrgang 3, Heft 2, 2000 sowie veränderte Fassung (2001) www.wibig.uni-osnabrueck.de

Kavemann, Barbara:

Vortrag „Gewalt gegen Frauen im häuslichen Umfeld“ auf einer Fachtagung des PARITÄTISCHEN, Frankfurt 2001

Lohmeier, Conny:

Mutterpflichten - Vaterrechte: Neues Recht – altes Rollenspiel? München 2001

Maier, Franziska:

Psychomotorische Gruppenarbeit mit Kindern, die unter den Auswirkungen der Gewalt gegen sie selbst und ihre Mutter leiden. Jahresheft 2000 der Frauenhilfe München

Osbornk-Fischer, Elke:

Das Kindeswohl und die Pflicht zum Umgang aus pädagogischer und psychologischer Perspektive. Vortrag auf der Fachtagung „Mutterpflichten-Vaterrechte: Neues Recht - altes Rollenspiel“ München 2001

Schweikert. B/ Schirmmacher G.:

Sorge und Umgangsrecht bei häuslicher Gewalt – Aktuelle rechtliche Entwicklungen, wissenschaftliche Erkenntnisse und Empfehlungen, Bund-Länder Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt, 2001

Zitelmann, Maud:

Kindeswohl und Kindeswille, Münster 2001